

**Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 28. Januar 1993 (KWMBI II S. 219)**

geändert durch Satzungen vom  
19. September 1994 (KWMBI II S. 847)  
23. Juli 1998 (KWMBI II S. 1133)  
20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 712)  
1. Oktober 2007  
10. Juli 2008  
15. August 2011

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie:

### **§ 1**

#### **Bedeutung der Promotion**

(1) Die Universität Erlangen-Nürnberg verleiht durch den Fachbereich Theologie die akademischen Grade einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) und einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung im Fach Evangelische Theologie.

### **§ 2**

#### **Prüfungsorgane**

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss (§ 3) und die Promotionskommission (§ 5).

(2) Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den nach dieser Promotionsordnung zu bildenden Gremien sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, für den Geschäftsgang § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007 anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Theologie einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG und
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität Erlangen-Nürnberg stehenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Evangelischen Theologie.

<sup>2</sup>Die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg stehenden sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie, Evangelische Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses stimmberechtigt mitwirken, sie sind zu den Sitzungen zu laden.

<sup>3</sup>Betreuerinnen und Betreuer, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören oder in ihm nicht stimmberechtigt mitwirken dürfen, werden mit der Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter oder zur Prüferin/zum Prüfer Mitglieder des Prüfungsausschusses für das jeweilige Promotionsverfahren.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie; sie/er wird durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit nicht die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie oder die Promotionskommission zuständig ist. <sup>2</sup>Sie/er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor ablehnenden Entscheidungen ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4**

##### **Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer**

<sup>1</sup>Zu Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Professorinnen und Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 62 Abs. 2 BayHSchG an Promotionsprüfungen mitwirken dürfen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Professorinnen und Professoren im Ruhestand zu Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

#### **§ 5**

##### **Promotionskommission**

<sup>1</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie setzt für jedes Promotionsverfahren, sobald die Dissertation angenommen und bewertet ist, eine Promotionskommission ein. <sup>2</sup>Diese besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als Vorsitzende/Vorsitzendem oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertreterin bzw. einem von ihr/ihm bestimmten Vertreter, der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter der Dissertation sowie den Prüferinnen und Prüfern der mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der

Promotionskommission teilt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit.

## **§ 6**

### **Betreuung und Thema der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation kann von einer/einem zur Abnahme von Promotionsprüfungen gemäß § 4 Satz 1 Berechtigten betreut werden. <sup>2</sup>Das Betreuungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass die Betreuerin/der Betreuer sich der Bewerberin/dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt. <sup>3</sup>Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bemüht sich die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie um das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses; ein Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Betreuerin/dem Betreuer festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses und das festgelegte Thema der Dissertation sind von der Betreuerin/dem Betreuer der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie anzuzeigen. <sup>2</sup>Bewerberin/Bewerber, Betreuerin/Betreuer und Thema der Dissertation werden in die Liste der Promovierenden des Fachbereichs Theologie aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Dissertation, deren Thema nicht nach Absatz 2 bestimmt worden ist, kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie nicht zum Gebiet der Evangelischen Theologie gehört oder dass keine Fachvertreterin/kein Fachvertreter aus dem Kreis der nach § 4 Satz 1 Prüfungsberechtigten vorhanden ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind

1. die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK) in der jeweils gültigen Fassung;
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie gemäß Absatz 2;
3. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß Absatz 4;
4. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber anderer christlicher Kirchen zulassen, insbesondere Bewerber aus Kirchen, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen;
5. die Vorlage einer in deutscher Sprache abgefassten Dissertation in maschinenlesbarer, elektronischer und ausgedruckter Fassung gemäß § 11. Der Promotionsausschuss kann vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist; in diesem Fall muss die Bewerberin/der Bewerber der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beifügen;
6. die Bewerberin/der Bewerber darf nicht diese oder eine gleichwertige Promotionsprüfung nicht bestanden haben;
7. es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin/den Bewerber als der Führung des Doktorgrades unwürdig erweisen.

(2) Als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie gemäß Absatz 1 Nr. 2 gelten:

1. Die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Theologische Abschlussexamen des Fachbereichs Theologie und die Magisterprüfung für den Grad einer Magistra bzw. eines Magisters der Theologie des Fachbereichs Theologie oder eine diesen Prüfungen entsprechende Prüfung;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Evangelische Religionslehre nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I);
3. die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt mit dem nicht vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre nach der LPO I, wenn die Fachnote wenigstens „gut“ ist. Wurde die Fachnote „gut“ nicht erreicht, müssen zwei Leistungsnachweise mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,50) vorgelegt werden, die aufgrund von schriftlichen Seminararbeiten aus verschiedenen theologischen Disziplinen erworben wurden. Zusätzlich muss die Bewerberin/der Bewerber an der Universität Erlangen-Nürnberg ein weiteres Studium der Evangelischen Theologie von wenigstens zwei Semestern und den Erwerb von vier Leistungsnachweisen vorlegen. Zwei der Leistungsnachweise müssen aufgrund von Leistungsnachweisen qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. Von den Seminarscheinen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte aus einem Fach nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers;
4. eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Abschlussprüfung. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird durch das Bestehen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachprüfungen nach den Prüfungsordnungen des Fachbereichs Theologie oder gleichwertiger Prüfungen erbracht. <sup>2</sup>Auf begründeten und von der Betreuerin/von dem Betreuer der Dissertation befürworteten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Sprachanforderungen in einer Sprache ermäßigen. <sup>3</sup>Auf Antrag und mit Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation kann Latein durch eine andere klassische Kirchensprache ersetzt werden.

## **§ 8**

### **Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Sprecherin/den Sprecher des Fachbereichs Theologie zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Original oder in beglaubigter Abschrift;

2. Nachweise für die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls der Bescheid über die Ermäßigung der Anforderungen in einer Sprache gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2;
3. die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung im Falle des § 7 Abs. 3;
4. ein Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
6. der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4;
7. die Dissertation in druckfertigem Zustand in drei Exemplaren;
8. eine Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat;
9. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder anderen, insbesondere Prüfungszwecken gedient hat;
10. die Angabe, in welchen Fächern die Bewerberin/der Bewerber mündlich geprüft werden möchte; wählt der Bewerber ein fakultätsfremdes Fach als Nebenfach, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 beizufügen;
11. gegebenenfalls die Angabe der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters gemäß § 12 Abs. 2;
12. eine Erklärung, ob beim Rigorosum Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen werden sollen;
13. eine Erklärung zu der in § 7 Abs. 1 Nr. 6 geforderten Voraussetzung.

(3) Kann die Bewerberin/der Bewerber die geforderten Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr/ihm die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie auf Antrag gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

## **§ 9 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Sie/er kann den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers trifft der Prüfungsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsantrages die in § 6 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Entscheidungen. <sup>2</sup>Anträge dazu sollen frühzeitig, möglichst vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt oder
2. die in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

<sup>2</sup>Die Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nimmt die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihr/ihm die ablehnende Entscheidung über die Dissertati-

on zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

## **§ 10 Promotionsleistungen**

Als Promotionsleistungen sind erforderlich

1. eine wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation (§§ 11,12),
2. eine mündliche Prüfung in drei Fächern (Rigorosum bzw. Disputation) (§§ 13, 14) und
3. die Veröffentlichung der Dissertation (§ 16).

## **§ 11 Dissertation**

<sup>1</sup>Die Dissertation ist eine schriftliche Abhandlung. <sup>2</sup>Sie muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen und nach ihren sachlichen Ergebnissen oder durch die angewandte Forschungsmethode den Stand der Erkenntnisse in dem betreffenden Wissenschaftsgebiet fördern. <sup>3</sup>Sie soll den Umfang von 300 Seiten (Format DIN A4) nicht überschreiten.

## **§ 12 Bewertung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Zur Begutachtung der Dissertation bestellt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie zwei Gutachterinnen/Gutachter. <sup>2</sup>Für das Erstgutachten ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation zuständig. <sup>3</sup>Ist die Dissertation außerhalb eines Betreuungsverhältnisses entstanden, so wird zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter bestellt, aus deren/dessen Fach das Thema stammt. <sup>4</sup>Das Zweitgutachten übernimmt eine andere Fachvertreterin/ein anderer Fachvertreter. <sup>5</sup>Berührt die Dissertation mehr als ein Fach der Theologie beziehungsweise ein nichttheologisches Fach, so kann auch eine Gutachterin/ein Gutachter gemäß § 4 Satz 2 bestellt werden. <sup>6</sup>Mindestens einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Professorin/Professor sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit deren/dessen Zustimmung zu benennen. <sup>2</sup>Diese/dieser ist berechtigt, sofern sie/er nicht zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt ist, eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten dem Prüfungsausschuss voneinander unabhängig ihre Gutachten. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin/jeder Gutachter empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:

|                 |                     |  |
|-----------------|---------------------|--|
| summa cum laude | = ausgezeichnet (1) | = eine ganz hervorragende Leistung;  |
| magna cum laude | = sehr gut (2)      | = eine besonders anzuerkennende Leistung;                                    |
| cum laude       | = gut (3)           | = eine den Durchschnitt überragende Leistung;                                |
| Rite            | = befriedigend (4)  | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;            |
| Insufficienter  | = unzulänglich (5)  | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung. |

<sup>4</sup>Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung kann auch die Rückgabe zur Umarbeitung empfohlen werden.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie legt die Dissertation zusammen mit den Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahme gemäß Absatz 2 im Fachbereich Theologie drei Wochen zur Einsicht für die nach § 4 Satz 1 zur Abnahme von Promotionsprüfungen Berechtigten aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass sie innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Empfehlung der Gutachten mit einer schriftlichen Stellungnahme Einspruch einlegen können.

(5) <sup>1</sup>Schlagen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Dissertation vor und liegen weder eine abweichende Stellungnahme gemäß Absatz 2 noch Einsprüche gemäß Absatz 4 vor, so gilt die Dissertation als angenommen beziehungsweise abgelehnt. <sup>2</sup>Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(6) <sup>1</sup>Schlägt eine/einer der Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Prüfungsausschuss vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(7) <sup>1</sup>Ist die Dissertation nach Absatz 5 Satz 1 angenommen und weichen die Notenvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter nicht oder um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie die Note als arithmetisches Mittel beider Notenstufen gemäß § 15 Satz 3 fest. <sup>2</sup>Weichen die Notenvorschläge einer gemäß Absatz 5 Satz 1 angenommenen Dissertation um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest; er kann vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.

(8) Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme der Dissertation schriftlich mit.

(9) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, so hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres von der Bekanntgabe der Mitteilung ab eine neue Dissertation vorzulegen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Wenn die Bewerberin/der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht einreicht oder die Dissertation abgelehnt wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(10) <sup>1</sup>Anstelle einer Ablehnung kann der Prüfungsausschuss die Dissertation der Bewerberin/dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Bewertung der umgearbeiteten Dissertation gelten die Absätze 1, 3 bis 8 und 9 Satz 3 entsprechend. <sup>3</sup>Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Rigorousum**

(1) <sup>1</sup>Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der mündlichen Prüfung in drei Fächern (Rigorousum) fortgeführt. <sup>2</sup>Das Rigorousum findet als Kollegialprüfung vor der Promotionskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. <sup>3</sup>Es dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt. <sup>2</sup>Die Disputation wird in § 13 a im Einzelnen geregelt.

(3) Zeit und Ort des Rigorousums werden von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie festgesetzt und der Bewerberin/dem Bewerber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Historische Theologie und Praktische Theologie. <sup>2</sup>Das Fach, aus dem die Dissertation stammt, ist Hauptfach. <sup>3</sup>Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, so muss sich die mündliche Prüfung auf die zugehörige Fachwissenschaft erstrecken. <sup>4</sup>Eines der Fächer des Rigorousums muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein. <sup>5</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in einer sinnvollen Verbindung mit den übrigen Prüfungsfächern steht und wenigstens durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird.

(5) Wurde die Dissertation gemäß § 6 betreut, so wird die Prüfung im Hauptfach durch die Betreuerin/den Betreuer durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung können zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und den Prüferinnen und Prüfern Absprachen über zwei oder mehrere größere, abgegrenzte Stoffgebiete aus den jeweiligen Prüfungsfächern vor der Prüfung getroffen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Stoffgebiete vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers genannt und im Protokoll verzeichnet. <sup>3</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf diese Gebiete, kann aber auch verwandte Bereiche mit einbeziehen.

(7) Das Rigorousum wird von einem Mitglied der Promotionskommission protokolliert.

(8) <sup>1</sup>Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die in die Liste der Promovierenden des Fachbereichs Theologie aufgenommen sind, können von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als Zuhörende beim Rigorousum zugelassen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber keine Einwände erhebt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

## **§ 13 a**

### **Disputation**

(1) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt, findet sie als Kollegialprüfung vor der Promotionskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. <sup>2</sup>Die Disputation ist universitätsöffentlich. <sup>3</sup>Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern.



(2) <sup>1</sup>Zeit und Ort der Disputation werden von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie festgesetzt und der Bewerberin/dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Zugleich fordert die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie die Bewerberin/den Bewerber auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, die die Bewerberin/der Bewerber vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). <sup>2</sup>Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und sollen auch fachübergreifende Aspekte enthalten. <sup>3</sup>Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon klar inhaltlich unterschieden sein. <sup>4</sup>Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Bewerberin/der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation erläutert. <sup>5</sup>Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das von den Thesen der Bewerberin/des Bewerbers ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(4) Die Disputation wird von einem Mitglied der Promotionskommission zu Protokoll genommen.

(5) Die Öffentlichkeit ist von der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuschließen.

## **§ 14**

### **Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistung wird von der Promotionskommission in jedem Fach mit einer Note gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bewertet.

(2) Wurde die Prüfung nicht in allen Fächern mit wenigstens "rite" bewertet, so ist das Rigorosum/die Disputation nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Das Rigorosum/die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt die Promotionskommission die Gründe an, so setzt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis des Rigorosums/der Disputation schriftlich mit.

(5) <sup>1</sup>Ist das Rigorosum nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine Wiederholung des Rigorosums in denselben Fächern frühestens nach sechs Monaten möglich. <sup>2</sup>Der Antrag muss der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen des Rigorosums/die Disputation an, zugehen. <sup>3</sup>§ 13, 13a und die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wird das Ri-

gorosum/die Disputation in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung des Rigorosums/der Disputation ist ausgeschlossen.

## § 15

### Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung fest. <sup>2</sup>Dieses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und den Noten der drei mündlichen Prüfungen beim Rigorosums/der Note der Disputation. <sup>3</sup>Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach; die der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Das Gesamtergebnis lautet beim Durchschnitt

|                                    |                 |   |
|------------------------------------|-----------------|---|
| bis 1,50 summa cum laude           | = ausgezeichnet | = eine ganz hervorragende Leistung;                           |
| über 1,50 bis 2,50 magna cum laude | = sehr gut      | = eine besonders anzuerkennende Leistung;                     |
| über 2,50 bis 3,50 cum laude       | = gut           | = eine den Durchschnitt überragende Leistung;                 |
| über 3,50 bis 4,00 rite            | = befriedigend  | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt. |

<sup>5</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung mit und stellt ihr/ihm hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus.

## § 16

### Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Buchreihe erfolgt, oder
3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. drei gedruckte Exemplare zusammen mit einer maschinenlesbaren, elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

<sup>2</sup>Die Pflichtexemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. <sup>3</sup>Erfolgt die Publikation in einer wissenschaftlichen Online-Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Online-Forum, so entfällt die Abgabepflicht der gedruckten Exemplare.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 und 4 muss die Bewerberin/der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 muss die Be-

werberin/der Bewerber der Universitätsbibliothek bis zu 20 weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis anbieten.

(4) <sup>1</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bis zu zwei weitere Jahre verlängern. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 kann sie/er in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist zusätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

(5) Liefert die Bewerberin/der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

## **§ 17**

### **Vollzug der Promotion**

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie unterzeichnete Promotionsurkunde ausgestellt, die die Angabe des Themas der Dissertation und des Gesamtergebnisses der Promotionsprüfung enthält und auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare vorlegt. <sup>2</sup>Sie kann vorher ausgehändigt werden, wenn der Bewerber in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung der Herausgeberin/des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise der Verlegerin/des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird; § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag, der bei der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher wissenschaftlicher oder unmittelbar der theologischen Wissenschaft dienender Leistungen kann der Fachbereich Theologie den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber im Verfahren der Ehrenpromotion verleihen.

(2) Die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Prüfungsausschuss beschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Beratung des Vorschlags im Prüfungsausschuss erfolgt in wenigstens zwei Sitzungen. <sup>2</sup>Sie setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

(4) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird nicht an Personen verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät zur Ehrendoktorin/zum Ehrendoktor promoviert worden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion wird vollzogen mit der feierlichen Überreichung einer von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie unterzeichneten Urkunde an die Geehrte/den Geehrten. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die Verdienste der/des Geehrten zu würdigen.

## **§ 19**

### **Täuschung**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Prüfungsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 20**

### **Promotionseignungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung einer Fachhochschule im Fach Religionspädagogik mit wenigstens sehr gutem Erfolg abgelegt und
2. danach an der Universität Erlangen-Nürnberg wenigstens zwei Semester Theologie studiert und vier Leistungsnachweise erworben hat und
3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 erfüllt.

<sup>2</sup>Zwei der Leistungsnachweise müssen aufgrund von Seminararbeiten sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. <sup>3</sup>Von den Leistungsnachweisen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte aus einem Fach nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist an die Sprecherin/den Sprecher des Fachbereichs Theologie zu richten. <sup>2</sup>Die Bewerberin/der Bewerber hat ihrem/seinem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
2. die Nachweise und Zeugnisse gemäß Absatz 1;
3. eine Erklärung, ob sie/er sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat;
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach er zu promovieren beabsichtigt;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt,
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorgelegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. sich die Bewerberin/der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft sie/er die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, in denen die Bewerberin/der Bewerber nachweisen muss, dass sie/er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Prüfungsfächer sind:

1. das nach Absatz 2 Nr. 4 zu nennende Promotionsfach;
2. ein weiteres Fach gemäß § 13 Abs. 4.

<sup>3</sup>Eines der beiden Prüfungsfächer muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein.

6) Die Prüfung dauert in beiden Fächern jeweils etwa 30 Minuten.

(7) <sup>1</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie bestimmt die Prüferinnen und Prüfer unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichs Theologie und die beiden Prüfenden bilden das Prüfungskollegium, vor dem die Prüfung abzulegen ist. <sup>3</sup>Die Bewerberin/der Bewerber wird zur Prüfung von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie mit einer Frist von einer Woche geladen. <sup>4</sup>Erscheint sie/er aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(8) <sup>1</sup>Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungskollegium feststellt, dass die nach Absatz 5 geforderten Leistungen in beiden Fächern nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Eine differenzierte Benotung findet nicht statt.

(9) <sup>1</sup>Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin/dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung, die von der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichs Theologie unterschrieben ist.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*).

<sup>2</sup>Zugleich tritt die Promotionsordnung für den Grad eines Dr. theol. der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Oktober 1975 (KMBI II S. 782), geändert durch Satzung vom 16. September 1977 (KMBI II S. 248), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

(2) Bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung abgewickelt, wenn nicht die Bewerberin/der Bewerber die Anwendung dieser Promotionsordnung beantragt.

\*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 28. Januar 1993.